

Amtsgericht Bad Kreuznach

Vollstreckungsgericht

Az.: 36 K 62/23

Bad Kreuznach, 22.02.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	13:30 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Kreuznach
Erbengemeinschaft am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	45,6/1.000	Wohnung im II. OG, Kellerraum und PKW-Abstellplatz Nr. 14 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20	13720 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Bad Kreuznach	Flur 62 Nr. 67/4	Freifläche Kaiser-Wilhelm-Straße 17, 19	2.336

Eingetragen im Grundbuch von Bad Kreuznach
Miteigentumsanteil von 45,6 / 3000 in Erbengemeinschaft an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
2	Bad Kreuznach	Flur 62 Nr. 64	Freifläche Kaiser-Wilhelm-Straße 11B, 15, 17	162	13720 BV 2 zu 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in 55543 Bad Kreuznach, Kaiser-Wilhelm-Str. 17,19;
45,6/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, einem Kellerraum und einem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. 14. Im Aufteilungsplan mit der Nr. 20 bezeichnet sowie

einem 45,6/3000 Miteigentumsanteil an einer Freifläche.
Wohnfläche rd. 121 qm.;

Verkehrswert: 340.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

siehe BV-Nr. 1;

Verkehrswert: 0,00 € (siehe Lfd.Nr. 1)

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.